



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Sabine Gross SPD**
vom 15.08.2025

Unfälle mit getöteten und verletzten Kindern im Straßenverkehr in Bayern seit 2018

Kinder gehören zu den besonders schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmenden. Im Straßenverkehr sind sie aufgrund ihrer körperlichen und kognitiven Entwicklung besonderen Risiken ausgesetzt. Unfälle mit Kindern haben häufig schwerwiegende gesundheitliche und psychische Folgen für die Betroffenen und ihre Familien. Nach aktueller Berichterstattung der Tagesschau ist die Zahl der im Straßenverkehr getöteten Kinder in Deutschland im vergangenen Jahr deutlich gestiegen. Eine genaue Kenntnis der Unfallzahlen und -ursachen in Bayern sowie der ergriffenen Schutzmaßnahmen ist Grundlage für gezielte Prävention. Vor diesem Hintergrund wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie viele Kinder wurden seit 2018 pro Jahr in Bayern im Straßenverkehr getötet (bitte mit Aufgliederung seit 2018 pro Jahr, nach kreisfreien Städten und Landkreisen)? 3
- 1.b) Wie viele Kinder wurden schwer verletzt (bitte mit Aufgliederung seit 2018 pro Jahr, nach kreisfreien Städten und Landkreisen)? 3
- 1.c) Wie viele Kinder wurden verletzt (bitte mit Aufgliederung seit 2018 pro Jahr, nach kreisfreien Städten und Landkreisen)? 3
2. Was sind die fünf häufigsten Ursachen für Unfälle mit Kindern im Straßenverkehr in Bayern (bitte Angabe insgesamt, getrennt nach getöteten Kindern und Kindern, die in Unfälle verwickelt wurden)? 3
- 3.a) Welche Initiativen hat die Staatsregierung seit 2018 ergriffen, um Kinder auf Landesebene im Straßenverkehr zu schützen? 4
- 3.b) Welche Initiativen hat die Staatsregierung seit 2018 ergriffen, um Kinder in Zusammenarbeit mit Kommunen im Straßenverkehr zu schützen? 4
- 3.c) Welche Initiativen hat die Staatsregierung seit 2018 ergriffen, um Kinder in Zusammenarbeit mit Schulen oder Kindertageseinrichtungen im Straßenverkehr zu schützen? 4

4.	Welche Haushaltsmittel wurden für die in Fragen 3 a bis 3 c genannten Initiativen seit 2018 bereitgestellt (bitte mit Angabe pro Jahr und insgesamt)?	5
5.a)	Wie wurden die Städte und Gemeinden in Bayern seit 2018 bei Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Straßenverkehr fachlich unterstützt?	5
5.b)	Wie wurden die Städte und Gemeinden in Bayern seit 2018 bei Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Straßenverkehr finanziell unterstützt?	5
5.c)	Wie wurden die Städte und Gemeinden in Bayern seit 2018 bei Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Straßenverkehr organisatorisch unterstützt?	5
6.a)	Welche Maßnahmen bewertet die Staatsregierung seit 2018 als besonders wirksam zum Schutz von Kindern im Bereich baulicher Maßnahmen im Straßenverkehr?	6
6.b)	Welche Maßnahmen bewertet die Staatsregierung seit 2018 als besonders wirksam zum Schutz von Kindern im Bereich verkehrsrechtlicher Regelungen im Straßenverkehr?	6
6.c)	Welche Maßnahmen bewertet die Staatsregierung seit 2018 als besonders wirksam zum Schutz von Kindern im Bereich Aufklärung und Prävention im Straßenverkehr?	6
7.a)	Unterstützt die Staatsregierung Geschwindigkeitsbeschränkungen an Orten in Bayern, an denen es seit 2018 häufiger zu Unfällen mit Kindern kommt?	6
7.b)	Unterstützt die Staatsregierung Geschwindigkeitsbeschränkungen an Orten in Bayern, an denen seit 2018 vermehrt Kinder am Straßenverkehr teilnehmen?	6
7.c)	Unterstützt die Staatsregierung Geschwindigkeitsbeschränkungen an Orten in Bayern, an denen seit 2018 ein erhöhtes Unfallrisiko für Kinder besteht (falls ja, wie wurde diese Unterstützung umgesetzt)?	6
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 26.09.2025

Vorbemerkung:

Im Rahmen der Verkehrsunfallstatistik handelt es sich bei Verkehrsunfällen mit Kindern um Unfälle, bei denen ein Kind bis 13 Jahren beteiligt war. Eine Auswertung nach kreisfreien Städten und Landkreisen liegt nicht vor. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung der Verkehrsunfallstatistik erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten nicht erfolgen.

- 1.a) **Wie viele Kinder wurden seit 2018 pro Jahr in Bayern im Straßenverkehr getötet (bitte mit Aufgliederung seit 2018 pro Jahr, nach kreisfreien Städten und Landkreisen)?**
- 1.b) **Wie viele Kinder wurden schwer verletzt (bitte mit Aufgliederung seit 2018 pro Jahr, nach kreisfreien Städten und Landkreisen)?**
- 1.c) **Wie viele Kinder wurden verletzt (bitte mit Aufgliederung seit 2018 pro Jahr, nach kreisfreien Städten und Landkreisen)?**

Die Fragen 1 a, 1 b und 1 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei Verkehrsunfällen getötete und verletzte Kinder							
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
getötete Kinder	17	13	11	7	3	7	9
verletzte Kinder	3840	3602	3072	2902	3358	3527	3632
davon schwer verletzt	508	420	378	381	351	409	385

- 2. **Was sind die fünf häufigsten Ursachen für Unfälle mit Kindern im Straßenverkehr in Bayern (bitte Angabe insgesamt, getrennt nach getöteten Kindern und Kindern, die in Unfälle verwickelt wurden)?**

Häufigste Ursachen für Unfälle mit Kindern 2018–2024	
Ursache	davon bei Kindern
Andere Fehler beim Fahrzeugführer	2 790
Nichtbeachten der Vorfahrt	645
Ungenügender Sicherheitsabstand	566
Fehler bei der Straßenbenutzung	485
Fehler beim Abbiegen, Wenden	232

Als Beispiele für die Unfallursache „Andere Fehler beim Fahrzeugführer“ gelten unter anderem Fehler im Handling des Fahrzeugs oder Überschätzung der persönlichen Fähigkeiten.

Häufigste Ursachen für tödliche Unfälle mit Kindern 2018–2024	
Ursache	davon bei Kindern
Fehler beim Überschreiten der Fahrbahn	8
Missachtung des Vorrangs	2
Andere Fehler beim Fahrzeugführer	1

Zudem kamen im Zeitraum 2018 bis 2024 insgesamt 37 Kinder als Mitfahrer ums Leben, davon waren zehn nicht ordnungsgemäß gesichert.

- 3.a) Welche Initiativen hat die Staatsregierung seit 2018 ergriffen, um Kinder auf Landesebene im Straßenverkehr zu schützen?**
- 3.b) Welche Initiativen hat die Staatsregierung seit 2018 ergriffen, um Kinder in Zusammenarbeit mit Kommunen im Straßenverkehr zu schützen?**
- 3.c) Welche Initiativen hat die Staatsregierung seit 2018 ergriffen, um Kinder in Zusammenarbeit mit Schulen oder Kindertageseinrichtungen im Straßenverkehr zu schützen?**

Die Fragen 3a bis 3c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verkehrssicherheit für Kinder wurde bereits mit dem Schuljahr 1973/1974 durch die betroffenen Staatsministerien gebündelt und gestärkt. In der Folge wurde durch die bayerischen Verkehrssicherheitsprogramme – aktuell das Verkehrssicherheitsprogramm 2030 „Bayern mobil, sicher ans Ziel“ – die Verkehrssicherheit speziell auch der Kinder in den Vordergrund gerückt.

Im Jahr 2018 und in den Folgejahren wurden die bereits bayernweit vorhandenen erfolgreichen Projekte – z.B. die schulische Fahrradausbildung aller Grundschülerinnen und Grundschüler sowie der Einsatz von Schulwegdiensten – bayernweit verstärkt fortgeführt. Hierbei waren die Kommunen, in Kenntnis der lokalen Gegebenheiten und Notwendigkeiten, Partner, Ideengeber und Umsetzer. Die Kommunen waren mit den oben genannten Projekten und weiteren lokalen Maßnahmen somit verstärkt in die konzeptionelle Arbeit und Durchführung dieser Aktivitäten eingebunden. Die Maßnahmen zielten und zielen auf eine Verstärkung und Erhöhung der altersgerechten Kompetenzen der Kinder ab, damit die Kinder sowohl Schulwege als auch Wege zu oder von ihren Freizeitaktivitäten sicher bewältigen können.

Das aktuelle Verkehrssicherheitsprogramm 2030 „Bayern mobil, sicher ans Ziel“ benennt zahlreiche Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Bayerns Straßen. Auch die Schulwegsicherheit spielt darin eine wichtige Rolle. Beispielsweise sollen auf Schulwegrouten sowie an gefährlichen Kreuzungen und Einmündungen für den Fuß- und Radverkehr Wartezeiten an Lichtsignalanlagen (LSA) verkürzt, Grünphasen verlängert oder auch akustische Signalgeber nachgerüstet werden.

Eine gut gestaltete Infrastruktur ist die Voraussetzung für einen sicheren Fuß- und Radverkehr – somit auch für Schulkinder. Dazu gehört insbesondere, dass ausreichend breite Sicherheitsräume zum fließenden Verkehr und ausreichende Sichtfelder gewährleistet sind. So werden bei kritischen Abbiegesituationen zur Vermeidung von Abbiegeunfällen mit Lkw bauliche Verbesserungen geprüft und Ortsdurchfahrten und Gehwege sollen hinreichend beleuchtet werden.

Ein deutliches Plus an Verkehrssicherheit kann weiterhin durch den Bau von Querungshilfen, z. B. Mittelinseln, Überwegen und LSA, erreicht werden. An LSA sollen intelligente Schaltprogramme den Fußverkehr sicher gestalten. Stark befahrene Ortsdurchfahrten, die ein auffälliges Unfallgeschehen aufweisen bzw. die ausgebaut werden sollen, werden entsprechend begutachtet. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die verkehrssichere Umgestaltung.

4. Welche Haushaltsmittel wurden für die in Fragen 3a bis 3c genannten Initiativen seit 2018 bereitgestellt (bitte mit Angabe pro Jahr und insgesamt)?

Eine Erfassung bzw. Zuweisung von Haushaltsmitteln im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung im nachgeordneten Bereich der betroffenen Ressorts erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelvorgängen nicht erfolgen.

5.a) Wie wurden die Städte und Gemeinden in Bayern seit 2018 bei Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Straßenverkehr fachlich unterstützt?

5.b) Wie wurden die Städte und Gemeinden in Bayern seit 2018 bei Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Straßenverkehr finanziell unterstützt?

5.c) Wie wurden die Städte und Gemeinden in Bayern seit 2018 bei Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Straßenverkehr organisatorisch unterstützt?

Die Fragen 5a bis 5c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kommunen wurden und werden neben den Staatsministerien fachlich und organisatorisch auch durch die für sie zuständigen Landratsämter, die jeweiligen Regierungen und Polizeipräsidien wie auch durch lokale bürgerschaftliche Vereinigungen (z. B. Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“ der Landesverkehrswacht Bayern e. V.) unterstützt.

Finanziell bestritten und bestreiten die Kommunen diese Aufgabe durch die zugewiesenen Steuermittel. Kommunale Vertreter können zudem an den Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen der Staatsbauverwaltung teilnehmen. Darüber hinaus fördert der Freistaat den Bau, Aus- und Umbau sowie den Unterhalt kommunaler Straßen

und Wege. Der dabei auf den Schutz von Kindern entfallende finanzielle Anteil wird nicht gesondert erfasst.

6.a) Welche Maßnahmen bewertet die Staatsregierung seit 2018 als besonders wirksam zum Schutz von Kindern im Bereich baulicher Maßnahmen im Straßenverkehr?

6.b) Welche Maßnahmen bewertet die Staatsregierung seit 2018 als besonders wirksam zum Schutz von Kindern im Bereich verkehrsrechtlicher Regelungen im Straßenverkehr?

Die Fragen 6a und 6b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit von Kindern hängt von der jeweiligen Örtlichkeit ab. Jeder unfallauffällige Straßenbereich wird eingehend (auch vor Ort) begutachtet. Die gegebenenfalls möglichen Abhilfemaßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sind auf die vorhandene bauliche bzw. verkehrliche Situation abzustimmen, wobei bauliche Maßnahmen Vorrang vor der Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen haben. Eine pauschale Benennung der Wirksamkeit bestimmter Einzelmaßnahmen ist aufgrund der Vielzahl von Randbedingungen insbesondere im Innerortsbereich nicht möglich.

6.c) Welche Maßnahmen bewertet die Staatsregierung seit 2018 als besonders wirksam zum Schutz von Kindern im Bereich Aufklärung und Prävention im Straßenverkehr?

Die Staatsregierung bewertet besonders jene Aufklärungs- und Präventionsaktivitäten als für die Kinder besonders wertvoll, bei denen sie in geschützten Rahmen, wie z. B. in den Jugendverkehrsschulen in ihren Schulen, durch theoretische und praktische Unterrichte vorbereitet, Handlungskompetenzen für den Realraum „Straße“ aufbauen können.

7.a) Unterstützt die Staatsregierung Geschwindigkeitsbeschränkungen an Orten in Bayern, an denen es seit 2018 häufiger zu Unfällen mit Kindern kommt?

7.b) Unterstützt die Staatsregierung Geschwindigkeitsbeschränkungen an Orten in Bayern, an denen seit 2018 vermehrt Kinder am Straßenverkehr teilnehmen?

7.c) Unterstützt die Staatsregierung Geschwindigkeitsbeschränkungen an Orten in Bayern, an denen seit 2018 ein erhöhtes Unfallrisiko für Kinder besteht (falls ja, wie wurde diese Unterstützung umgesetzt)?

Die Fragen 7a bis 7c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten die bundesweit einheitlichen straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben. Nach § 45 Abs. 9 Satz 1 Straßenver-

kehrs-Ordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Gefordert wird insofern eine sog. „einfache“, konkrete Gefahrenlage.

Geschwindigkeitsbeschränkungen für den fließenden Verkehr dürfen zudem nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO nur erlassen werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine konkrete Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung bestimmter Rechtsgüter, wie der Verkehrssicherheit, erheblich übersteigt. Erforderlich ist somit eine sog. „qualifizierte“, konkrete Gefahrenlage, die anhand objektiver Kriterien (z. B. Streckencharakteristika, Verkehrsbelastung, Unfallzahlen) nachgewiesen werden muss.

Abweichend davon genügt eine „einfache“ konkrete Gefahrenlage für die Anordnung von Tempo 30 innerorts auf Hauptverkehrsstraßen im unmittelbaren Nahbereich von bestimmten sensiblen Einrichtungen, insbesondere Kindergärten, Kindertagesstätten, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen, allgemein bildenden Schulen und Förderschulen (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO). Eine „einfache“ konkrete Gefahrenlage genügt zudem bei der Anordnung von Tempo-30-Zonen nach § 45 Abs. 1c StVO und bei Tempo 30 zu sog. Lückenschlüssen von bis zu 500 Metern (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 4 StVO).

Ob die Voraussetzungen erfüllt sind bzw. wo Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet werden, beurteilt und entscheidet die zuständige Straßenverkehrsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Straßenbaubehörde und der Polizei eigenverantwortlich. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.